

Vorblatt

Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Der Gesetzentwurf behandelt die Neugestaltung der Juristenausbildung und daneben Einzelregelungen über den Zugang zum Richteramt und die Ernennung zum Richter.

B. Lösung

1. a) Der juristische Vorbereitungsdienst soll auf 21 Monate verkürzt werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes werden besser gegliedert und gestrafft (neun Monate im Bereich der Rechtsprechung, sechs Monate im Bereich der Verwaltung, sechs Monate im übrigen juristischen Bereich mit dem Schwergewicht bei der rechtlichen Beratung).
- b) Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, eine einstufige Juristenausbildung einzuführen und zu erproben.
2. Außerdem werden in einzelnen Punkten der Zugang zum Richteramt (Anrechnung von Zeiten anderer Tätigkeiten, Verkürzung der höchstzulässigen Probezeit) sowie die Bestimmungen über die Ernennung der Richter verbessert.

C. Alternativen

Der bereits eingebrachte Gesetzentwurf des Abgeordneten Vogel und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache VI/665) wie auch die Stellungnahme des Bundesrates schlagen nur eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre vor. Zum Teil gehen auch die Regelungen über die vorgesehenen Ausbildungsstationen und ihre Einteilung auseinander.

D. Kosten

keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. November 1970

I/4 (I/3) — 47001 — Ri 6/6/70

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von 21 Monaten liegen.

Davon sind zu verwenden

1. neun Monate zum Dienst bei einem ordentlichen Gericht und nach Wahl des Referendars bei einem anderen Gericht oder einer Staatsanwaltschaft,
2. sechs Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden,
3. sechs Monate nach Wahl des Referendars zum Dienst
 - a) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - b) bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar,
 - c) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - d) in einem Wirtschaftsunternehmen,
 - e) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle,
 - f) bei einer sonstigen landesrechtlich zugelassenen Stelle, bei der eine Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleistet ist.

Während der Ausbildung nach Nummer 1 oder 3 muß der Referendar mindestens drei Monate auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sein. Auf die Ausbildung nach den Nummern 2 und 3 kann eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften bis zu drei Monaten angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll höchstens bei fünf Stellen abgeleistet werden; der

Dienst bei einer Stelle soll mindestens drei Monate dauern. Das Nähere bestimmt das Landesrecht.“

b) Absatz 4 fällt weg.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Einstufige Ausbildung

(1) Das Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen. Die praktische Ausbildung ist in Verbindung mit Gerichten, Verwaltungsbehörden und Stellen, bei denen eine Ausbildung auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleistet ist, durchzuführen; das Landesrecht kann weitere Stellen vorsehen. Die erste Prüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Neben einer Ausbildung nach Absatz 1 ist mindestens der Vorbereitungsdienst nach § 5 zu ermöglichen.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 können mehr als zwei Jahre angerechnet werden, wenn der zu Ernennende besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens fünf Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Richterverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8),
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 112 a wird aufgehoben.

Artikel II

Anderung anderer Gesetze

1. Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes kann abweichend von § 13 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 und 2 auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.“

2. § 19 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zwei-einhalb Jahren“ durch die Worte „einund-zwanzig Monaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.“
3. § 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorberei-

tungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zwei-einhalb Jahren“ durch die Worte „einund-zwanzig Monaten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Ausbildung nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 10 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Beeidigung kann im Einzelfall Referendaren übertragen werden.“

5. § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) erhält folgende Fassung:

„(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare betraut werden.“

6. In § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 25), wird das Wort „acht-zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Der Vorbereitungsdienst, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vorbereitungsdienst bis auf die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Dauer zu kürzen und die Ausbildung dem gekürzten Vorbereitungsdienst anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 2

§ 5 a des Deutschen Richtergesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 1980 außer Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung kann nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden.

§ 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Deutsche Richtergesetz in seiner neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Mit dem Entwurf sollen eine grundlegende Reform der Juristenausbildung eingeleitet und die Vorschriften über den Zugang zum Richteramt verbessert werden.

I. Reform der Juristenausbildung

Die Reform der Juristenausbildung ist besonders dringlich. Die bisherige Ausbildung wird aus verschiedenen Gründen als unzureichend empfunden. Vor allem die Zweiteilung der Ausbildung in Theorie (Studium) und Praxis (Vorbereitungsdienst) wird als überholt und nachteilig angesehen. Statt des bisherigen zweistufigen Ausbildungsganges und seiner scharfen Trennung von Studium und praktischer Vorbereitung wird vielfach vorgeschlagen, die theoretische und praktische Ausbildung in einem einstufigen Ausbildungsgang zusammenzufassen. Ob einem solchen einstufigen Ausbildungsgang der Vorzug vor dem herkömmlichen Ausbildungssystem zu geben ist, läßt sich ohne eine praktische Erprobung einstufiger Ausbildungsmodelle nicht entscheiden. Diese Erprobung ermöglicht der vorliegende Entwurf durch die Einfügung einer Experimentierklausel in das Deutsche Richtergesetz.

Die herkömmliche Ausbildung soll während der Zeit der Erprobung einstufiger Ausbildungsmodelle jedoch nicht unverändert bleiben. Zur Änderung des juristischen Studiums und der ersten Prüfung hat bereits die 38. Justizministerkonferenz am 30./31. Oktober 1969 Beschlüsse gefaßt. Durch eine stoffliche Entlastung der ersten Prüfung soll eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung ermöglicht werden. Diese Beschlüsse stellen jedoch auch nach Auffassung der Justizministerkonferenz nur einen ersten Schritt in einem Teilbereich dar. Das Ziel ist die Neuordnung der gesamten Juristenausbildung. Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Zieles ist neben der Einfügung einer Experimentierklausel in das Deutsche Richtergesetz die mit dem vorliegenden Entwurf erstrebte Änderung des herkömmlichen Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst soll verkürzt und entsprechend den Änderungen im Studium so umstrukturiert werden, daß eine vertiefte Ausbildung in drei großen Ausbildungsabschnitten ermöglicht wird.

II. Verbesserung der Vorschriften über den Zugang zum Richteramt

Die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten für das Richteramt ist für die Qualität der Rechtsprechung von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist erwünscht, zum Richter auch solche Persönlichkeiten zu berufen, die bereits in anderer juristischer Tätigkeit Erfahrungen gesammelt haben. Diesem Ziel entspricht

die geltende Fassung des § 10 Abs. 2 DRiG noch nicht in hinreichendem Maße. Die Vorschrift soll daher entsprechend erweitert werden. Daneben sollen die Vorschriften über die Ernennung zum Richter verbessert werden.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Beschlußformel

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da in Artikel I Nr. 5 (§ 17 DRiG) das Verwaltungsverfahren auch der Länder geregelt wird.

Zu Artikel I (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Artikel I enthält die zur Verkürzung und Umstrukturierung des Vorbereitungsdienstes erforderliche Änderung des § 5 Abs. 3 DRiG (Nummern 1 und 7), die Experimentierklausel, die als neuer § 5 a in das Deutsche Richtergesetz aufgenommen werden soll (Nummer 2), sowie die Änderung der Vorschriften über die Berufung der Richter (Nummern 3 bis 6).

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 3 DRiG)

Gegenwärtig dauert der Vorbereitungsdienst 30 Monate und ist in zahlreiche, teilweise verhältnismäßig kurze Stationen gegliedert. Der Entwurf sieht vor, den Vorbereitungsdienst auf 21 Monate zu verkürzen und anders als bisher zu strukturieren.

1. Die Verkürzung und Umstrukturierung des Vorbereitungsdienstes soll dazu beitragen, daß der junge Jurist, der seine Ausbildung bisher in der Regel mit 29 bis 30 Jahren beendet, früher in dem von ihm gewählten Beruf tätig werden kann. Im übrigen kann der Referendar nur so ausgebildet werden, daß er die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines juristischen Berufes erfüllt. Angesichts der Vielfalt juristischer Tätigkeit ist es nicht möglich, dem Referendar die erforderlichen Spezialkenntnisse für jeden juristischen Beruf während des Vorbereitungsdienstes zu vermitteln. Dazu reicht auch ein Vorbereitungsdienst von gegenwärtig 30 Monaten nicht aus. Es ist vielmehr notwendig, auch die praktische Ausbildung — wie die 38. Justizministerkonferenz am 30. und 31. Oktober 1969 in Berlin es bereits für das Studium und die erste juristische Prüfung beschlossen hat — exemplarisch auszugestalten und auf bestimmte, für die juristische Tätigkeit typische Stationen zu beschränken. Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang mit der neuen Gliederung des Vorbereitungsdienstes nach den drei wesentlichen Bereichen juristischer Tätigkeit — Rechtsprechung,

Verwaltung und rechtliche Beratung — sowie mit der Beseitigung der Kurzstationen gesehen werden.

Werden alle Verbesserungs- und Intensivierungsmöglichkeiten ausgenutzt und wird das Streben nach einer möglichst vollständigen Ausbildung durch einen exemplarisch gestalteten Vorbereitungsdienst ersetzt, dann erschiene es möglich, den Vorbereitungsdienst noch weiter als bis auf 21 Monate zu verkürzen. Hiervon sieht der Entwurf jedoch ab, damit zunächst Erfahrungen mit den von den Ländern beabsichtigten Verbesserungs- und Intensivierungsmaßnahmen gesammelt werden können. Eine Zeit von 21 Monaten erscheint aber ausreichend, um den Referendar so auszubilden, daß er die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines juristischen Berufes erfüllt.

Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 24 Monate (so der Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Vogel und der Fraktion der CDU/CSU — BT-Drucksache VI/665) geht nicht weit genug. Sie würde insbesondere dem Ziel nicht gerecht, die gesamte Ausbildung fühlbar zu verkürzen, um dem jungen Juristen früher als bisher die Aufnahme des Berufs zu ermöglichen. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß angesichts der wachsenden Zahl von Studenten und Referendaren eine sachgerechte Ausbildung in den einzelnen Stationen unter Vermeidung eines Qualitätsverlustes in den kommenden Jahren nur sichergestellt werden kann, wenn der Vorbereitungsdienst fühlbar verkürzt wird.

2. Die Umstrukturierung des Vorbereitungsdienstes in drei große Ausbildungsabschnitte soll eine Ausbildung in den drei typischen Bereichen juristischer Tätigkeit — Rechtsprechung, Verwaltung und rechtliche Beratung — gewährleisten. Außerdem soll der Referendar die Möglichkeit erhalten, in bestimmtem Umfang Ausbildungsstationen zu wählen und damit Schwerpunkte im Hinblick auf den angestrebten Beruf bereits während der Ausbildung zu setzen. Die Einheitlichkeit der Ausbildung und der Befähigung des Juristen wird damit nicht aufgegeben. Einmal müssen alle Referendare während des überwiegenden Teils des Vorbereitungsdienstes die gleichen Stationen ableisten. Zum anderen ist eine schwerpunktmäßige Ausbildung in einem Bereiche wegen ihrer exemplarischen Bedeutung auch für die anderen Bereiche und damit für die Ausbildung insgesamt von Wert.

Im Bereich der Rechtsprechung sieht der neue § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DRiG eine Ausbildung von insgesamt neun Monaten bei einem ordentlichen Gericht und einer weiteren Stelle nach Wahl des Referendars vor. Dabei kann der Referendar entsprechend seinem Berufsziel eine Ausbildung bei einem Gericht eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit oder bei einer Staatsanwaltschaft wählen.

Für die Ausbildung in der Verwaltung werden 6 Monate vorgesehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DRiG). Diese Zeit steht für Verwaltungsstellen, jedoch nicht für eine Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht, die innerhalb des Abschnittes Rechtsprechung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DRiG) gewählt werden kann, zur Verfügung.

Der dritte Ausbildungsabschnitt ist als Pflichtwahlstation ausgestaltet; er soll 6 Monate dauern (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DRiG). Das Schwergewicht der zur Wahl stehenden Stellen liegt bei der Tätigkeit auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung (Nummern 3 b bis d). Daneben sind dem Referendar auch andere Stellen, wie insbesondere gesetzgebende Körperschaften (Nummer 3 a) und überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stellen (Nummer 3 e) eröffnet. Über diese in Nummern 3 a bis e im einzelnen umschriebenen Wahlstellen hinaus können landesrechtlich nach Nummer 3 f weitere Stellen zugelassen werden, sofern sie eine Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleisten. Nach dem Entwurf wird dem Referendar somit im Rahmen der Pflichtwahlstation ein breites Angebot von Ausbildungsstationen zur Wahl gestellt.

Absatz 3 Satz 3 trifft eine besondere Regelung für die Ausbildung im Arbeits- und Sozialrecht. Diese Rechtsgebiete nehmen in ihrer Bedeutung für alle Lebensbereiche ständig zu. Für den Juristen erscheint eine Grundausbildung auf diesen Gebieten unerläßlich. § 5 Abs. 3 Satz 3 DRiG schreibt deshalb vor, daß der Referendar während des Vorbereitungsdienstes mindestens drei Monate auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig gewesen sein muß. Wie dies im Einzelfall geschieht, richtet sich nach den Ausbildungsmöglichkeiten und nach der Wahl des Referendars. Dem Absatz 3 Satz 3 ist beispielsweise genügt, wenn der Referendar sich entscheidet, im Rahmen des Abschnittes Rechtsprechung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DRiG) 3 Monate bei einem Arbeitsgericht ausgebildet zu werden oder wenn er die Pflichtwahlstation mindestens drei Monate bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, ableistet.

Absatz 3 Satz 4 läßt es wie bisher zu, daß das Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird, obwohl das Studium an dieser Hochschule der Verwaltungslehre, also vornehmlich der Theorie, und weniger der praktischen Ausbildung dient. Die Anrechnungsmöglichkeit wird auf drei Monate begrenzt, da eine weitergehende Anrechnung angesichts der Verkürzung der praktischen Ausbildung auf insgesamt 21 Monate nicht vertretbar wäre. Die Anrechnung ist aber — abweichend vom bisherigen Recht — nicht nur auf den Abschnitt Verwaltung, sondern auch auf die Pflichtwahlstation möglich.

3. Die zahlreichen Kurzstationen, die der Referendar nach herrschender Praxis gegenwärtig vielfach zu durchlaufen hat, sind eine wesentliche Ursache für den Leerlauf während des Vorbereitungsdienstes. Um einer Zersplitterung der Ausbildung zu begegnen, sieht Absatz 3 Satz 5 vor, daß der Vorbereitungsdienst höchstens bei fünf Stellen abgeleistet werden soll und daß der Dienst bei einer Stelle mindestens drei Monate dauert. Auf diese Weise kann der Referendar bei ein und derselben Stelle länger und gründlicher ausgebildet werden; er erhält die Möglichkeit, sich in ein bestimmtes Gebiet wirklich

einzuarbeiten. Die Regelung ist flexibel genug, um den in den Ländern unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

4. Der neue § 5 Abs. 3 DRiG mit der Regelung über die Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes, für den, wie für die anderen Ausbildungsvorschriften des Deutschen Richtergesetzes, die Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG folgt, gibt — wie bisher — nur Richtlinien für die Gestaltung der Ausbildung. Das Nähere zu regeln, ist Aufgabe des Landesrechts. Zu den Einzelheiten gehört insbesondere auch die Reihenfolge der Ausbildungsstationen und die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall aus besonderem Grund.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4 DRiG)

Durch die vorgeschlagene neue Struktur des Vorbereitungsdienstes und die Einführung einer Pflichtwahlstation durch § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DRiG erübrigt sich die freiwillige Wahlstation. Der bisherige § 5 Abs. 4 DRiG soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 a DRiG)

Seit längerer Zeit wird eine grundsätzliche Neugestaltung der Juristenausbildung vorgeschlagen. Die Vorschläge stimmen vor allem darin überein, die herkömmliche Trennung von Theorie und Praxis zu überwinden und Studium und praktische Vorbereitung zu einer einstufigen Ausbildung zusammenzufassen — Bochumer Modell (hrsg. vom Arbeitskreis „Juristenausbildung“ der juristischen Fachschaft an der Ruhr-Universität Bochum), Hamburger Modell (Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg — Staatliche Pressestelle — Nr. 203 vom 7. Januar 1970), Heidelberger Modell (Recht und Politik 1969 S. 110), Loccumer Modell (Frankfurter Rundschau vom 15. Oktober 1969), Münchner Modell (dpa vom 9. April 1970). Bevor entschieden werden kann, welche Neugestaltung der Ausbildung allgemein in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden soll, ist es erforderlich, praktische Erfahrungen mit Ausbildungsmodellen zu sammeln. Zu diesem Zweck läßt der neue § 5 a DRiG Ausbildungsversuche zu. Der Fassung dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, Versuche im Rahmen einstufiger Ausbildungsmodelle in weitem Umfang zu ermöglichen, andererseits aber den Grundsatz der Chancengleichheit und Freizügigkeit zu wahren. Auch muß sichergestellt sein, daß die im Rahmen eines neuen Ausbildungsmodells erworbene Befähigung zum Richteramt in allen Bundesländern anerkannt wird.

Absatz 1 Satz 1 läßt zu, Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens 5½ Jahren zusammenzufassen. Wie dies verwirklicht wird, bleibt dem Landesrecht überlassen. Die Mindestdauer von 5½ Jahren entspricht in etwa der vorgeschriebenen Mindestdauer der herkömmlichen Ausbildung mit einem mindestens siebensemestrigen Studium (§ 5 Abs. 2 DRiG) und einem auf 21 Monate verkürzten Vorbereitungsdienst. Bei der herkömmlichen Ausbildung ist nach der gegenwärtigen Praxis außerdem die Zeit für die erste Prüfung zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 2 schreibt in Anlehnung an die drei Grundabschnitte des Vorbereitungsdienstes nach dem neuen § 5 Abs. 3 DRiG vor, daß die praktische Ausbildung in Verbindung mit Gerichten, Verwaltungsbehörden und Stellen, bei denen eine Ausbildung auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleistet ist, durchzuführen ist. Das Landesrecht kann darüber hinaus andere Stellen in die Ausbildung einbeziehen.

Absatz 1 Satz 3 läßt zu, daß die erste Prüfung durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungs begleitende Leistungskontrollen ersetzt wird. Den Abschluß der einstufigen Ausbildung bildet wie bei dem herkömmlichen Ausbildungsgang die zweite Prüfung, von der in § 5 a DRiG keine Ausnahmen vorgesehen werden. Wie die Prüfung zu gestalten ist und in welchem Umfang Leistungen während der Ausbildung berücksichtigt werden können, bestimmt das Landesrecht.

Absatz 1 Satz 4 schreibt vor, daß eine Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines einstufigen Ausbildungsmodells im Bund und in allen Ländern anzuerkennen ist und zum Richteramt befähigt. Diese Vorschrift setzt ungeschrieben voraus, daß das Landesrecht die Gleichwertigkeit der Prüfung am Ende der einstufigen Ausbildung und der herkömmlichen Abschlußprüfung sicherstellt.

Absatz 2 verpflichtet die Länder, neben einer einstufigen Ausbildung in jedem Land auch den Vorbereitungsdienst nach dem herkömmlichen Ausbildungsgang anzubieten. Dadurch soll die Freizügigkeit während der Ausbildung im weitest möglichen Umfang gewährleistet werden. Auch ein Studium nach dem herkömmlichen Ausbildungsgang sollte möglichst in jedem Land neben einer einstufigen Ausbildung angeboten werden. Wegen der Schwierigkeiten, die sich für Stadtstaaten und Länder mit nur einer juristischen Fakultät oder Fachschaft ergeben können, wird jedoch insoweit von einer zwingenden Bundesregelung abgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 10 DRiG)

Nach § 10 Abs. 1 DRiG ist für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit eine mindestens 3jährige Tätigkeit im richterlichen Dienst erforderlich. Auf diese Tätigkeit können bisher nur Tätigkeiten als Beamter des höheren Dienstes, als Hochschullehrer, als Rechtsanwalt, als Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar angerechnet werden. Eine Anrechnung anderer Tätigkeiten ist dagegen nicht möglich. Das führt zu Härten und hat sich für die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten für das Richteramt als Hindernis erwiesen, insbesondere wenn der Bewerber nicht als Beamter sondern als Angestellter bei einer Körperschaft, einem Wirtschaftsunternehmen, einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder bei ähnlichen Stellen tätig war. Es erscheint daher zweckmäßig, eine Anrechnungsmöglichkeit auch für diese Tätigkeiten vorzusehen, sofern sie nach Art und Bedeutung wie die bisher in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 DRiG genannten Tätigkeiten geeignet waren, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln. Eine solche Regelung würde auch die Be-

strebungen erleichtern, Juristen, die sich zuvor in anderen Berufen bewährt haben, für das Richteramt zu gewinnen. Die neue Nummer 5 läßt daher in weiterem Umfang als bisher die Anrechnung dieser anderen Tätigkeiten zu; jedoch wird die Anrechnung nach dem neugefaßten § 10 Abs. 2 Satz 2 DRiG auf zwei Jahre begrenzt.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 2 DRiG)

Bisher hat der Richter auf Probe nach 6 Jahren einen Anspruch auf Ernennung auf Lebenszeit. Diese Zeit soll auf fünf Jahre verkürzt werden, so daß der Richter auf Probe früher als bisher vorgeschrieben in das Richterverhältnis auf Lebenszeit, das ihm in seiner Rechtsstellung erst vollen Schutz bietet, zu übernehmen ist.

Der neue Satz 2 soll klarstellen, daß die Entstehung des Anspruchs auf Ernennung auf Lebenszeit hinausgeschoben wird, wenn der Richter oder die Richterin ohne Bezüge beurlaubt ist.

Zu Nummer 5 (§ 17 DRiG)

§ 17 DRiG regelt bisher nur die Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde und den Inhalt der Urkunde. In welchen Fällen es einer Ernennung bedarf, bestimmt sich gemäß § 46 und § 71 Abs. 1 DRiG in Verbindung mit dem Landesrecht nach dem entsprechend anwendbaren Beamtenrecht. Dabei können Zweifel bestehen, in welchem Umfang die beamtenrechtlichen Vorschriften anwendbar sind. Das gilt insbesondere, wenn die neue Regelung der Amtsbezeichnung der Richter in Kraft getreten ist, die die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnung der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Bundestagsdrucksache VI/557) vorgeschlagen hat. Diese Zweifel sollen durch den neuen Absatz 2 des § 17 beseitigt werden. Darüber hinaus ist die Frage, in welchen Fällen eine Ernennung erforderlich ist, für das Richterverhältnis von so wesentlicher Bedeutung, daß eine eigenständige Regelung geboten erscheint.

Zu Nummer 6 (§ 22 DRiG)

Die Fristen der Absätze 1 und 2 beginnen mit der Ernennung. Bei Beurlaubung ohne Bezüge während des Laufs der Fristen kann die Eignung des Richters oder der Richterin für die Berufung auf Lebenszeit nicht beurteilt werden. Die Entlassungsfristen sollen deshalb um die Frist der Beurlaubung ohne Bezüge hinausgeschoben werden. Bei anderen Beurlaubungen, die meist nur von kurzer Dauer sind, erscheint ein Hinauschieben dagegen nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 112 a DRiG)

§ 112 a DRiG läßt in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern ausnahmsweise zu, daß die Ausbildung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zu vier Monaten auf die Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten angerechnet wird. Diese Anrechnung ist nicht mehr vertretbar, wenn die Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten erheblich verkürzt wird. Die Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel II (Änderung anderer Gesetze)

Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt und für die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung und in der Steuerverwaltung stimmen herkömmlich überein, um einen Austausch zwischen den Berufen des Richters und des Beamten im höheren Dienst zu ermöglichen. Die Änderung des § 5 DRiG und die Einfügung eines neuen § 5 a DRiG mit der Experimentierklausel bedingen eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes.

Außerdem soll die im Gerichtsverfassungsgesetz, dem Rechtspflegergesetz und der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Verwendung von Referendaren vorgeschriebene Mindestzeit der Tätigkeit im Vorbereitungsdienst dessen verkürzter Gesamtdauer angepaßt werden.

Zu Nummer 1

Die Zulassung einstufiger Ausbildungsgänge durch den neuen § 5 a DRiG erfordert eine entsprechende Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz, um den Absolventen dieser Ausbildungsgänge den Zugang zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zu eröffnen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 19 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Folge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und der Einfügung der Experimentierklausel in das Deutsche Richtergesetz.

Zu Nummer 3

§ 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes wird aus den gleichen Gründen wie § 19 des Bundesbeamtengesetzes (dazu oben Nummer 2) geändert.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 10 Abs. 1 GVG bezweckt, daß künftig keine Minstdauer des Vorbereitungsdienstes mehr vorgeschrieben ist, wenn einem Referendar die Erledigung von Rechtshilfeersuchen übertragen werden soll. Eine starre Regelung erscheint entbehrlich, da es sich um die Übertragung von Einzelfällen handelt und stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen ist, ob der Referendar nach dem Stand seiner Ausbildung in der Lage ist, die Aufgabe zu erledigen.

Die Neufassung der Vorschrift wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnung der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Bundestagsdrucksache VI/557) anzupassen sein, nach dem der bisherige § 10 Abs. 1 GVG als neuer Absatz 2 in § 157 GVG eingefügt werden soll.

Zu Nummer 5

§ 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes soll aus den gleichen Gründen wie § 10 Abs. 1 GVG geändert werden (dazu oben Nummer 4).

Zu Nummer 6

Die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes für die Bestellung eines Referendars zum Vertreter eines Rechtsanwalts ist Anfang 1969 von zwei Jahren auf 18 Monate herabgesetzt worden. Angesichts der weiteren Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 21 Monate erscheint es zweckmäßig — solange nicht ganz auf eine vorgeschriebene Mindestdauer verzichtet werden soll — die Mindestdauer auf 12 Monate festzusetzen. Andernfalls wäre es künftig praktisch kaum noch möglich, Referendare zu Anwaltsvertretern zu bestellen.

Zu Artikel III (Übergangs- und Schlußvorschriften)**Zu § 1**

Die Verkürzung und Umstrukturierung des Vorbereitungsdienstes soll grundsätzlich für die Referendare gelten, die mit ihrem Vorbereitungsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Länder werden jedoch ermächtigt, auch den Vorbereitungsdienst, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, den vorgesehenen Änderungen anzupassen. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891).

Zu § 2

Die Vorschrift begrenzt den Zeitraum für die Erprobung einstufiger Ausbildungsmodelle nach § 5 a DRiG auf 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit werden genügend Erfahrungen vorliegen, um dem Bundesgesetzgeber eine Entscheidung über die endgültige Gestaltung der Juristenausbildung zu ermöglichen.

Zu § 3

Das Deutsche Richtergesetz ist in den vergangenen Jahren wiederholt geändert worden. Es erscheint im Interesse der Übersichtlichkeit zweckmäßig, das Gesetz in der Neufassung bekanntzumachen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Die Länder benötigen eine bestimmte Zeit, um die erforderlichen Vorbereitungen für den nach § 5 Abs. 3 DRiG neugestalteten Vorbereitungsdienst zu treffen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Gesetz erst drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

C.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel I

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

1. Zu Artikel I Nr. 1 (§ 5)

- a) In § 5 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „21 Monaten“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Länder mit der bisherigen Referendarausbildung ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf weniger als zwei Jahre trotz Intensivierung der Ausbildung und Beschränkung des Prüfungsstoffes nicht möglich, wenn Juristen herangebildet werden sollen, die den vielfältigen und ständig steigenden Anforderungen der modernen Industriegesellschaft gewachsen sind.

- b) § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. zehn Monate zum Dienst bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen sowie bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen,“.

Begründung

Eine Ausbildung bei einem Zivilgericht und in Strafsachen ist für alle juristischen Berufe unerläßlich. Dies gilt insbesondere auch für die Ausbildung in Strafsachen wegen der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung dieses Bereichs. Der didaktische Wert einer Ausbildung in Strafsachen läßt sich in keiner anderen Ausbildungsstelle erreichen. Die Fassung des Regierungsentwurfs stellt eine ausreichende Ausbildung in Zivilsachen und eine Ausbildung in Strafsachen, denen exemplarische Bedeutung zukommt und auf die deshalb nicht verzichtet werden kann, nicht sicher.

7 Monate Ausbildung in Zivilsachen und 3 Monate in Strafsachen sind notwendig, um eine umfassende und sachgerechte Ausbildung auf diesen Gebieten zu gewährleisten.

- c) In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. drei Monate zum Dienst bei einem Rechtsanwalt,“.

Begründung

Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt hat durch das für einen Anwalt typische Zusammenreffen von forensischer Tätigkeit und zukunftsgerichteter Rechtsberatung sowie durch die

Möglichkeit zu selbständigem Handeln des Referendars einen unverzichtbaren didaktischen Eigenwert.

Eine Dauer von drei Monaten muß in Anbetracht der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes genügen, um den Referendar in den Anwaltsberuf einzuführen.

- d) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Aufgliederung des Vorbereitungsdienstes.

- e) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist hinsichtlich des Rechtsanwalts erforderlich, weil die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt als Pflichtausbildung vorgesehen werden soll. Die Ausbildung bei einem Notar soll an anderer Stelle des Katalogs aufgeführt werden (s. Buchstabe b¹).

- f) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist folgender neuer Buchstabe b einzufügen:

„b) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,“.

Begründung

Auf die guten Ausbildungsmöglichkeiten bei den genannten Gerichten sollte nicht verzichtet werden.

- g) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b¹ einzufügen:

„b¹) bei einem Notar,“.

Begründung

Folge der Streichung des bisherigen Buchstaben b der Nr. 3.

- h) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e¹ einzufügen:

„e¹) im Strafvollzug,“.

Begründung

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Strafvollzugs erfordert seine Berücksichtigung innerhalb der Pflichtwahlstation.

- i) In **§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3** ist folgender Buchstabe e² einzufügen:

„e²) bei einer der in Nummern 1 bis 2 a genannten Stellen,“.

Begründung

Dem Referendar soll ermöglicht werden, die Ausbildung bei den Pflichtstationen zu vertiefen und dadurch einen Schwerpunkt in seiner Ausbildung zu setzen.

- k) In **§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe f** sind die Worte „, bei der eine Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleistet ist“ zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit des Landesrechts zur Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Pflichtwahlstation einzuschränken, zumal die Ausbildung auf dem Gebiete der rechtlichen Beratung durch die Pflichtstation „Rechtsanwalt“ gewährleistet werden soll.

- l) **§ 5 Abs. 3 Satz 3** ist zu streichen.

Begründung

Es wird nicht verkannt, daß eine Pflichtausbildung im Arbeits- und Sozialrecht während des Vorbereitungsdienstes an sich wünschenswert wäre. Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes zwingt jedoch zu einer Beschränkung auf solche Pflichtausbildungsstellen, die für die Vermittlung der erforderlichen praktisch-methodischen Kenntnisse unerlässlich sind. Insoweit kann eine Ausbildung im Arbeits- und Sozialrecht keinen eigenständigen Beitrag leisten.

- m) In **§ 5 Abs. 3 Satz 4** sind die Worte „den Nummern 2 und 3“ durch die Worte „Nummer 3“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Kürzung der Pflichtstation „Verwaltung“ erscheint nicht angezeigt.

- n) In **§ 5 Abs. 3 Satz 4** ist das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Begründung

§ 5 Abs. 3 Satz 4 DRiG i. d. F. des Entwurfs läßt es wie bisher zu, daß das Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird. Die nunmehr vorgesehene Begrenzung der Anrechnungszeit auf drei Monate beachtet allerdings nicht, daß das Wintersemester entsprechend der an allen Hochschulen geltenden Regelung vier Monate dauert. Es erscheint daher geboten, die anrechenbare Zeit auf vier Monate zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Gesamtausbildungszeit tritt dadurch nicht ein.

- o) In **§ 5 Abs. 3 Satz 5** sind die Worte „Der Vorbereitungsdienst soll höchstens bei fünf Stellen abgeleistet werden;“ zu streichen.

Begründung

Die Festlegung einer Minstdauer der Ausbildungsstationen reicht aus, um eine unerwünschte Aufsplitterung des Vorbereitungsdienstes zu vermeiden.

- p) **§ 5 Abs. 3 Satz 6** ist wie folgt zu fassen:

„Das Nähere bestimmt das Landesrecht; dieses kann auch vorsehen, daß der Vorbereitungsdienst im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden kann.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß — wie nach geltendem Recht — eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall möglich ist, wenn der Referendar z. B. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat oder wenn er längere Zeit krank gewesen ist.

- q) Dem **§ 5 Abs. 3** ist folgender Satz anzufügen:

„Das Landesrecht kann ferner vorsehen, daß bis zu zwei Monate der Ausbildung nach Nummer 3 zum Dienst bei einer der in den Nummern 1 bis 2 a und 3 Buchstabe b genannten Stellen zu verwenden sind.“

Begründung

Die Länder sollen in einem begrenzten, die Einheit der Ausbildung nicht gefährdenden Umfang die Möglichkeit erhalten, unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen oder neue Gedanken im Rahmen der herkömmlichen Ausbildung zu erproben. Die Ermächtigung soll beispielsweise ermöglichen, eine obligatorische Ausbildung beim Verwaltungsgericht als Ergänzung der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden vorzusehen oder Abschlußlehrgänge, wie sie sich in Rheinland-Pfalz seit Jahren bewährt haben, durchzuführen. Eine unerwünschte Aufsplitterung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zu befürchten, weil das Landesrecht nur Stellen vorsehen kann, die entweder ohnehin Pflichtstationen sind oder die Ausbildung bei diesen Stationen sinnvoll ergänzen.

- r) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach die Länder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst und für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bis zu einer bestimmten Zeit auf die Gesamtausbildung anrechnen können.

2. Zu Artikel I Nr. 2 (§ 5 a)

§ 5 a Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Eine praktische Ausbildung bei ordentlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten ist zu gewährleisten; das Landesrecht kann weitere Stellen vorsehen.“

Begründung

Die Fassung soll sicherstellen, daß auch im Rahmen einer einstufigen Ausbildung eine Ausbildung bei den in § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 2 a genannten Pflichtausbildungsstellen stattfindet. Eine solche Ausbildung, die für die Verleihung der Befähigung zum Richteramt unabdingbar ist, wird durch den Regierungsentwurf nicht gewährleistet.

Artikel II**Änderung anderer Gesetze****3. Zu Artikel II Nr. 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz) und Nr. 2 (Bundesbeamtengesetz)**

In § 6 Abs. 2 BRRG und § 9 Abs. 2 BBG ist für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit dieselbe Frist von sechs Jahren festgelegt wie bisher in § 12 Abs. 2 DRiG für die Ernennung der Richter und Staatsanwälte zum Richter bzw. Beamten auf Lebenszeit.

Die Herabsetzung dieser Frist in § 12 Abs. 2 DRiG durch Artikel I Nr. 4 des Gesetzentwurfs auf fünf Jahre bedingt eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 2 BRRG und von § 9 Abs. 2 BBG; auch bei den von diesen Vorschriften erfaßten Beamten erscheint die frühere Erreichung einer gesicherten Rechtsstellung geboten.

Artikel II Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs sollten daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des § 6 Abs. 2 BRRG und des § 9 Abs. 2 BBG an die Änderung der Frist in § 12 Abs. 2 DRiG entsprechend ergänzt werden; dabei wird auch der neue Satz 2 in § 12 Abs. 2 DRiG zu berücksichtigen sein.

4. Zu Artikel II Nr. 2 (§ 19 Bundesbeamtengesetz) und Nr. 3 (§ 5 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz)

In Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a sind jeweils die Worte „einundzwanzig Monaten“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 1 DRiG.

5. Zu Artikel II Nr. 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Referendaren kann im Einzelfall — mit Ausnahme der Beeidigung —

a) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen,

b) die Erhebung von Beweisen und Anhörung von Verfahrensbeteiligten,

c) außer in Strafsachen die Leitung der mündlichen Verhandlung unter Aufsicht des Gerichts übertragen werden.“

b) In § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.“

Begründung

Die Referendare sollen in möglichst weitgehendem Umfang mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden.

Artikel III**Übergangs- und Schlußvorschriften****6. Zu § 5**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz frühestens sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten soll. Dieser Zeitraum ist mindestens erforderlich, um die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Anpassung des Landesrechts durchzuführen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. a)

Dem Vorschlag des Bundesrats wird nicht zugestimmt.

Der berechtigten Forderung, den jungen Juristen wesentlich früher als bisher den Eintritt in den Beruf zu ermöglichen, kann entsprochen werden, wenn die noch bestehenden Möglichkeiten zu einer Verbesserung und Intensivierung des Vorbereitungsdienstes ausgeschöpft werden. Erforderlich ist vor allem die Beseitigung der Kurzstationen und die Beschränkung auf eine exemplarische Ausbildung, die vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen der juristischen Tätigkeit vermittelt. Wird der Vorbereitungsdienst in dieser Weise umstrukturiert, so kann er ohne Gefahr für seine Qualität auf 21 Monate verkürzt werden. Eine derart fühlbare Verkürzung ist auch notwendig, um der steigenden Zahl von Referendaren zu begegnen. Geeignete Ausbilder stehen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung. Werden sie überfordert, so kann die angestrebte Verbesserung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere der Abbau von Leerlauf, nicht erreicht werden.

Ein Vorbereitungsdienst von 24 Monaten würde — zusammen mit dem Studium — zeitlich der einstufigen Ausbildung nicht entsprechen. Im Interesse einer Vergleichbarkeit beider Ausbildungswege sollten diese jedoch auch in der Dauer aufeinander abgestimmt werden.

Zu 1. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

An dem Ziel, dem Referendar die für die Aufnahme der verschiedenen juristischen Berufe erforderlichen Grundkenntnisse zu vermitteln, muß sich die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte orientieren. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung des ersten Abschnitts wird die Ausbildung zu einseitig auf die rechtsprechende Tätigkeit ausgerichtet und das ausgewogene Verhältnis zwischen den Abschnitten beeinträchtigt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält dagegen auch die Bundesregierung eine Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen für erforderlich. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DRiG in der Fassung des Entwurfs überläßt es den Ländern, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Von einer obligatorischen Ausbildung im Strafrecht kann abgesehen werden. Eine verhältnismäßig

große Anzahl von Referendaren wendet sich Berufen zu, in denen strafrechtlich Fragen von untergeordneter Bedeutung sind. Auch vom didaktischen Standpunkt ist es nicht erforderlich, eine Pflichtausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder bei der Staatsanwaltschaft vorzusehen. Insoweit muß eine Ausbildung bei einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges als gleichwertig angesehen werden. An der im Entwurf vorgesehenen Wahlmöglichkeit sollte festgehalten werden, da sie dem Referendar Gelegenheit zu einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet gibt, dem sein besonderes Interesse gilt.

Zu 1. c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Neben der Ausbildung bei Gerichten und Verwaltungsbehörden ist eine Ausbildung auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung von besonderer Bedeutung. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die sechsmonatige Wahlpflichtstation für eine Ausbildung in diesem Bereich zu verwenden ist, wobei es dem Referendar überlassen wird, ob er diese Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder bei einer anderen geeigneten Stelle durchläuft. Nach den Vorschlägen des Bundesrates ist auf dem Gebiet der Rechtsberatung nur die Station bei einem Rechtsanwalt obligatorisch. Der hierfür vorgesehene Zeitraum von drei Monaten reicht nicht aus, um dem Referendar die Grundkenntnisse zu vermitteln, die für die Aufnahme einer Berufstätigkeit in diesem Bereich erforderlich sind. Darüber hinaus widerspricht eine weitere Pflichtstation von nur drei Monaten daher dem Ziel, Schwerpunkte in der Ausbildung zu setzen und dadurch in konzentrierter Weise eine vertiefte Ausbildung zu ermöglichen.

Zu 1. d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Rechtsberatung gehört neben der Rechtsprechung und Verwaltung zu den typischen Bereichen juristischer Tätigkeit. Eine Verkürzung der hierfür vorgesehenen Ausbildungszeit ist wegen ihrer Bedeutung und wegen des hohen Anteils der rechtsberatenden Berufe an der Gesamtheit der Juristen nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon sollte die Pflichtwahlstation auch deshalb nicht zu kurz bemessen werden, weil sie dem Referendar die Einarbeitung in ein seinen Neigungen entsprechendes Rechtsgebiet gestattet.

Zu 1. e)

Dem Vorschlag wird aus den zu 1. c) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 1. f)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf ermöglicht eine Ausbildung in der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen des für die Rechtsprechung bestimmten ersten Abschnitts.

Zu 1. g)

Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es im Hinblick auf § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 b DRiG in der Fassung des Entwurfs nicht. An dieser Fassung sollte aus den unter 1. c) genannten Gründen festgehalten werden.

Zu 1. h)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Pflichtwahlstation ist für eine Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtsberatung bestimmt. Aus systematischen Gründen sollte die Ausbildung im Strafvollzug nicht in diesen Abschnitt eingefügt werden. Dagegen kann die Ausbildung in der Strafrechtspflege so ausgestaltet werden, daß dort die für den Strafvollzug notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden.

Zu 1. i) und k)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist erforderlich, daß der Referendar Erfahrungen auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung sammelt. Dies wäre nicht sichergestellt, wenn in der Pflichtwahlstation erneut die in § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 DRiG in der Fassung des Entwurfs aufgeführten Stellen oder nach Landesrecht vorgesehene Ausbildungsstationen gewählt werden könnten, bei denen das Schwergewicht nicht in der rechtlichen Beratung liegt.

Zu 1. l)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bereits das geltende Recht sieht eine Pflichtausbildung im Arbeits- und Sozialrecht vor. Wegen der zunehmenden Bedeutung dieser Rechtsgebiete für alle Lebensbereiche muß daran festgehalten werden. Anhaltspunkte dafür, daß die Ausbildung im Arbeits- und Sozialrecht nicht gleichermaßen zur Vermittlung praktisch-methodischer Kenntnisse geeignet ist wie die Ausbildung bei anderen obligatorisch vorgesehenen Stellen, sind nicht ersichtlich. Die dem Entwurf zugrundeliegende Konzeption, die Ausbildung auf wenige Abschnitte zu beschränken, wird durch eine obligatorische Ausbildung im Arbeits- und Sozialrecht nicht berührt, da sie im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Abschnitte erfolgen soll.

Zu 1. m) und n)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Besuch der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ist für die Ausbildung in der Verwaltung

und im Verwaltungsrecht von Nutzen. Es ist daher gerechtfertigt, eine Anrechnung der Studienzeit auf den Verwaltungsabschnitt zu ermöglichen. Die Kürzung des Vorbereitungsdienstes läßt es nicht zu, die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften im bisherigen Umfang auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen. Den Schwierigkeiten, die sich dadurch im Hinblick auf die derzeitige Dauer des Wintersemesters ergeben, kann durch eine entsprechende Gestaltung des Lehrplans Rechnung getragen werden.

Zu 1. o)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Festlegung einer Mindestdauer der einzelnen Stationen von drei Monaten reicht nicht aus, um dem wesentlichen Mangel der gegenwärtigen praktischen Ausbildung zu begegnen. Bei einer Gesamtdauer von 21 Monaten könnte die Ausbildungszeit in sieben Abschnitte aufgeteilt werden. Ein derart aufgesplitteter Vorbereitungsdienst ermöglicht nicht einmal in den Kernbereichen der juristischen Tätigkeit eine hinreichend vertiefte Ausbildung.

Zu 1. p)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 1. q)

Dem Vorschlag wird aus den unter 1. d) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 1. r)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach die Länder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst und für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bis zu einer bestimmten Zeit auf die Gesamtausbildung anrechnen können.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

In Übereinstimmung mit der für den herkömmlichen Vorbereitungsdienst getroffenen Regelung sollte aber die obligatorische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtsberatung nicht nur von Rechtsanwälten, sondern auch von anderen geeigneten Stellen übernommen werden können. § 5 a Abs. 1 Satz 2 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„Eine praktische Ausbildung bei ordentlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Stellen, bei denen eine Ausbildung auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung gewährleistet ist, ist sicherzustellen; das Landesrecht kann weitere Stellen vorsehen.“

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird aus den unter 1. a) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 5.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, daß Referendare in einem möglichst großen Umfang mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden sollten. Dabei müssen jedoch die Gestaltung der verschiedenen Verfahrensarten und das Interesse der Rechtsuchenden an einem ordnungsgemäßen und zügigen Fortgang des Verfahrens berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf erscheint die für § 10 Abs. 1 Buchstaben b und c GVG vorgesehene Fassung als zu weitgehend. Die Bundesregierung behält sich eine abschließende Stellungnahme dazu vor, ob und in welchem Umfang den Vorschlägen des Bundesrats gefolgt werden kann.

Zu 6.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das Gesetz sobald wie möglich in Kraft treten sollte, da die vorgesehenen Maßnahmen vordringlich sind.